

Fortführung Umsetzung Stufenkonzept Inklusion an den Allgemeinbildenden Schulen

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt München voranbringen und inklusive Bildungsprojekte dauerhaft fördern

Antrag Nr. 20-26 / A 01995 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste
vom 08.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04435

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 19.01.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Aufgrund der derzeitigen COVID 19-Pandemielage wurde die für den 12.01.2022 anberaumte Sitzung des Bildungsausschusses abgesagt.

Eine Vorberatung bzw. Beschlussfassung im eigentlich zuständigen Ausschuss konnte deshalb nicht erfolgen. Selbst wenn ein bestimmtes Sachgebiet einem beschließenden Ausschuss durch Geschäftsordnungsbestimmung übertragen worden ist, kann die Vollversammlung die Beschlussfassung in einer bestimmten Angelegenheit jederzeit an sich ziehen.

Da eine Entscheidung noch vor der Beschlussfassung über den Haushalt 2022 zu treffen ist, wird die Angelegenheit unmittelbar in die heutige Vollversammlung eingebracht.

1. Ausgangslage

Stufenkonzept Inklusion

Für die städtischen Schulen wurde im Auftrag des Referates für Bildung und Sport durch die Lehrstühle für Schulpädagogik und Pädagogik bei geistiger Behinderung / Pädagogik bei Verhaltensstörungen der Ludwigs-Maximilian-Universität ein Stufenkonzept zur Umsetzung der Inklusion entwickelt (Beschlussvorlage 14-20 / V 02934 „Inklusion im Kindertageseinrichtungs- und Schulbereich, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“, Oktober 2015). Mit Beschlussvorlage 14-20 / V 16639 hat der Stadtrat im November 2019 die Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion an zwei städtischen weiterführenden Schulen beschlossen. Ziel der Umsetzung ist, alle Schüler*innen mit den entsprechenden Zugangsvoraussetzungen und individuellen Bedarfen zu unterstützen und die Schulen in die Lage zu versetzen, zeitnah, kompetent und lösungsorientiert auf die unterschiedlichen Bedarfe der Schüler*innen einzugehen.

Die städt. Erich Kästner-Realschule und das städt. Sophie-Scholl-Gymnasium haben mit

dem Schuljahr 2020/2021 den inklusiven Schulentwicklungsprozess begonnen. Beiden Schulen wurden Lehrerwochenstunden (LWSt) in Höhe von jeweils einer VZÄ zur Verfügung gestellt. Die LWSt sind für ein inklusives Schulentwicklungsteam (5 LWSt), eine Inklusionskoordination (1 LWSt) und für die Deckung individueller Bedarfe einzelner Schüler*innen vorgesehen. Die individuellen Bedarfe können über die Beauftragung externer kooperativer Partner*innen oder über Fördermaßnahmen/Intensivierungsangebote durch vorhandenes Lehrpersonal geleistet werden. Die Gewährung zusätzlicher LWSt für inklusive Maßnahmen stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar. Es wurden an beiden Schulen ein Team für die Umsetzung des inklusiven Schulentwicklungsprozesses gebildet. Die inklusive Schulentwicklung wurde im ersten Jahr an beiden Schulen durch eine Prozessbegleitung unterstützt. Die Finanzierung der Prozessbegleitung erfolgte durch das Pädagogische Institut-Zentrum für Kommunales Bildungsmanagement, PI-ZKB, aus vorhandenen Mitteln.

Beide Schulen erproben die Zusammenarbeit mit einem Sonderpädagogischen Förderzentrum. Die Zusammenarbeit umfasst die Arbeit mit den Schüler*innen, fachliche Beratung, Hospitationen und Elterngespräche. Dafür setzt die Regierung von Oberbayern und die Schule jeweils 5 LWSt ihres Budgets ein.

Die Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion wird durch den Abbau von Barrieren im Bestandsbau und die Bereitstellung von inklusiven Hilfsmitteln im Rahmen der Sachaufwandsträgerschaft der Landeshauptstadt München ergänzt.

2. Darstellung und Umsetzung des geplanten Vorhabens

Mit dieser Beschlussvorlage werden die Mittel für die Fortsetzung der Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion an zwei weiteren städtischen Schulen beantragt.

Ursprünglich war geplant, dass ab dem Schuljahr 2021/2022 jährlich weitere städtische Realschulen und Gymnasien mit dem inklusiven Umsetzungsprozess beginnen. Dies war pandemiebedingt nicht möglich, da aufgrund der Haushaltslage keine Mittel für weitere Schulen angemeldet werden konnten.

Damit die städtischen Schulen ihre Schüler*innen mit Förderbedarf/Behinderung, auch aufgrund der Auswirkungen der Pandemie, angemessen unterrichten und fördern können, bedarf es der Fortsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion. Die städtischen Schulen benötigen Mittel für die organisatorischen und fachlichen Schulentwicklungsprozesse in Form von Lehrwochenstunden sowie Mittel, die sie für die Förderung und intensive Begleitung der Schüler*innen mit individuellen Bedarfen einsetzen können.

Die Studien über die Auswirkungen der Pandemie zeigen auf, dass seelische Belastungen und psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen gestiegen sind. So ha-

ben sich beispielsweise die psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen im Vergleich zu vor der Pandemie verdoppelt, depressive Symptome und psychosomatische Beschwerden sind verstärkt zu beobachten¹.

Da für das laufende Schuljahr die Ausweitung des inklusiven Schulentwicklungsprozesses an weiteren Schulen ausgesetzt wurde, ist es für den Unterricht und für den Verbleib der tendenziell steigenden Zahl von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf/ Behinderung wichtig, dass weitere Schulen den inklusiven Schulentwicklungsprozess starten.

Das gilt insbesondere für die schulischen Bedingungen in der Pandemie, mit denen viele Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Behinderung noch schlechter zurechtgekommen sind als Kinder und Jugendliche ohne Beeinträchtigungen. Mit der Wiederaufnahme der Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Inklusion des Stufenkonzeptes, insbesondere mit dem Beginn des inklusiven Schulentwicklungsprozesses, kann auf die Bedürfnisse der Schüler*innen mit und ohne anerkannten Förderbedarf besser fach- und sachgerecht eingegangen werden.

Die beantragten Mittel aus dem Fonds zur Bekämpfung der Pandemie dienen der Unterstützung aller Schüler*innen, die schon vorher oder durch die Auswirkungen der Pandemie einer besonderen Beachtung, Hilfe und Förderung benötigen. Die Mittel helfen den Prozess der inklusiven Schulentwicklung weiterzuführen und auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen reagieren zu können.

Ab dem Schuljahr 2022/2023 soll eine weitere städtische Realschule und ein weiteres städtisches Gymnasium LWSt in Höhe von jeweils einer VZÄ (Realschule 78.790 Euro und Gymnasien 85.050 Euro) erhalten. Davon sind für den inklusiven Schulentwicklungsprozess 5 LWSt und für die Inklusionskoordination eine LWSt pro Schule vorgesehen. Damit werden je 0,25 VZÄ (RS) bzw. 0,26 VZÄ (Gym) zur Stelleneinrichtung/-besetzung im Bereich Lehrdienst verwendet. Die restlichen 0,75 VZÄ (RS) bzw. 0,74 VZÄ (Gym) werden kapitalisiert in Sachmitteln (RS: 59.090 €, Gym: 62.940 €) zur Verfügung gestellt. LWSt und Sachmittel ergeben den Gegenwert jeweils einer VZÄ.

Die Sachmittel dienen der Deckung individueller pädagogischer Bedarfe der Schüler*innen. Aus ihnen sind vertragliche Leistungen mit externen Anbietern zur individuellen Förderung, Unterstützung und Intensivierung des Unterrichts für die Schüler*innen zu leisten.

Wie viele Schulen in Zukunft mit der Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Stufenkonzeptes Inklusion jährlich beginnen und in welchem Umfang Mittel dafür bereitgestellt werden können, muss mit einer eigenen Beschlussvorlage geklärt werden, sobald sich die Haushaltssituation der Landeshauptstadt München verbessert hat.

¹ COPSYS-Studien - Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten und zweiten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der COPSYS-Studie
Prof. DR. U. Ravens-Sieberer und andere

3. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

3.1 Stellenbedarf und Personalkosten des Referates für Bildung und Sport

Für die Umsetzung des Stufenkonzeptes Inklusion an zwei weiteren städtischen Schulen ist die Zuschaltung von Kapazitäten notwendig und unabdingbar. Im Folgenden soll demnach die konkretisierte Darstellung der Bedarfe für den Ausbau der Stellenanteile ab dem Schuljahr 2022/2023 und der Sachmittelbedarf ab Januar 2022 erfolgen.

3.1.1 Stellenbedarf RBS-A 3, Städtische Realschulen und Schulen besonderer Art

Bei der Umsetzung des Stufenkonzeptes handelt es sich bei den genannten Bedarfen um eine Weiterführung von Aufgaben für die städtischen Realschulen und Gymnasien

| Zeitraum | Funktionsbezeichnung | VZÄ (LWSt) | Preis pro VZÄ | Mittelbedarf jährlich bis zu |
|---------------------------|---|-------------------|---------------|------------------------------|
| ab 01.09.2022 unbefristet | Lehrkraft Realschulen (Schulentwicklung/kapitalisierbares Budget) | 0,25 VZÄ in A13+Z | 78.790 € | 19.700 € |
| Gesamtzeitraum | Lehrkraft Realschulen | 0,25 VZÄ | | 19.700 € |

Die Kosten für das Lehrpersonal bzw. die Vollzeitäquivalente werden entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung (QE4: 24 LWSt für Realschulen entsprechen einem Vollzeitäquivalent) nach den üblichen Regelsätzen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermittelt.

3.1.2 Stellenbedarf RBS-A-2, Städtische Gymnasien

| Zeitraum | Funktionsbezeichnung | VZÄ | Preis pro VZÄ | Mittelbedarf jährlich bis zu |
|---------------------------|---|-----------------|---------------|------------------------------|
| ab 01.09.2022 unbefristet | Lehrkraft Gymnasium (Schulentwicklung/kapitalisierbares Budget) | 0,26 VZÄ in A14 | 79.820 € | 20.750 € |
| Gesamtzeitraum | Lehrkraft Gymnasien | 0,26 VZÄ | | 20.750 € |

Die Kosten für das Lehrpersonal bzw. die Vollzeitäquivalente werden entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung (QE4: 23 LWSt für Gymnasien entsprechen einem Vollzeitäquivalent) nach den üblichen Regelsätzen vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermittelt.

3.1.3 Bemessungsgrundlage der Lehrerwochenstunden für inklusive Schulentwicklungsprozesse und des kapitalisierbaren Budgets

Für die Umsetzung der Handlungsempfehlung des Stufenkonzeptes Inklusion bedarf es an den Schulen eines Change-Managements. Für diesen Prozess erhält je eine Schule aus dem Bereich der Realschulen und der Gymnasien jeweils 5 LWSt für den inklusiven Schulentwicklungsprozess und 1 LWSt für die Inklusionskoordination, in Summe 12 LWSt (0,25 VZÄ RS, 0,26 VZÄ Gymnasien, zusammen 0,51 VZÄ). Der inklusive Schulentwicklungsprozess und die Inklusionskoordination können nach der regulären Stelleneinrichtung zum Schuljahr 2022/2023 beginnen.

Für die Unterstützung der betroffenen Schüler*innen erhalten die beiden Schulen insgesamt Sachmittel in Höhe von 122.030 € (RS 59.090 €, Gymnasien 62.940 €).

Die Sachmittel werden für die Finanzierung externer Unterstützung eingesetzt. Dies kann beispielsweise die Intensivierung und Förderung von Einzelschüler*innen und Kleingruppen im Rahmen des Abbaus der pandemiebedingten Folgen für die betroffenen Schüler*innen, der Einsatz einer heilpädagogischen oder sozialpädagogischen Fachkraft für Schüler*innen mit emotionalem/sozialem Förderbedarf, die Finanzierung eines Gebärdendolmetschers für Fremdsprachen, Übersetzungen in Blindenschrift oder auch für therapeutische Maßnahmen sein.

Diese Mittel werden als zentrales Budget bei der Stabsstelle MSI des Geschäftsbereichs Allgemeinbildende Schulen angesiedelt. Um die Schüler*innen zeitnah unterstützen zu können, sind die Sachmittel bereits zum Beginn des Haushaltsjahrs 2022 zur Verfügung zu stellen.

Die beschriebenen Aufgaben bzw. die Umsetzung der geplanten Maßnahme können nur dann erfüllt werden, wenn die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufgaben sind dahingehend so umfangreich, dass sie nicht von vorhanden Lehrkräften zusätzlich bewältigt werden können und eine entsprechende Zuschaltung von Ressourcen zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig ist. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die einer methodischen Bemessung im klassischen Sinne nicht bzw. sehr schwer zugänglich gemacht werden können, weshalb eine summarische Aufwandsabschätzung auf Basis von Erfahrungswerten bzw. entsprechend der Lehrerbedarfsberechnung als probates Mittel angesehen wird.

3.1.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Werden die Personal- und Sachmittel für die Schulen nicht zur Verfügung gestellt, können Schüler*innen mit individuellen Bedarfen, gerade auch die, die sich durch die Pandemie ergeben haben, nicht entsprechend unterstützt und ein inklusiver, ganzheitlicher Ansatz der Schule nicht weiterverfolgt werden.

3.2 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für das Lehrpersonal fallen keine zusätzlichen Kosten für Arbeitsplätze und IT an.

3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Für das Lehrpersonal fällt kein zusätzlicher Büroraumbedarf an.

3.4 Weitere Sachkosten

| Haushaltsjahr | Sachkosten für | e/d/b* | k/i* | Mittelbedarf jährlich |
|---------------|---|--------|------|-----------------------|
| 2022 | Sachaufwand für die Unterstützung von Schüler*innen mit besonderen Bedarfen | d | k | 122.030 € |

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

3.5 Erlöse und Einsparungen

Die Gewährung zusätzlicher LWSt bzw. Sachmittel für die pädagogische Unterstützung stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar, da das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Maßnahmen zur Umsetzung des Stufenkonzeptes nicht als konnexitätsrelevant einstuft und städtischen weiterführenden Schulen keine Mittel zur Verfügung stellt.

3.6 Produktzuordnungen

Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich

- um bis zu 6.570 € einmalig in 2022 und
- um bis zu 19.700 € dauerhaft ab 2023, davon sind
- bis zu 6.570 € einmalig in 2022 und
- bis zu 19.700 € dauerhaft ab 2023 zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich

- um bis zu 6.920 € einmalig in 2022 und
- um bis zu 20.750 € dauerhaft ab 2023, davon sind
- bis zu 6.920 € einmalig in 2022 und
- bis zu 20.750 € dauerhaft ab 2023 zahlungswirksam.

Das Produktbudget des Produktes 39210100 Schulverwaltung erhöht sich

- um bis 122.030 € dauerhaft ab 2022, davon sind
- bis zu 122.030 € dauerhaft ab 2022 zahlungswirksam.

4. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Erlöse

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|---|---|-----------------------------|-----------|
| Summe zahlungswirksame Kosten | jährlich bis zu 162.480 € ab 2023 | bis zu 135.520 € in 2022 | |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9)* | jährlich ab 2023: | in 2022: | |
| 4.1.2 Realschulen und Schulen besonderer Art | bis zu 19.700 € | bis zu 6.570 € | |
| 4.1.2 Gymnasien | bis zu 20.750 € | bis zu 6.920 € | |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Sachmittel für die pädagogische Unterstützung von Schüler*innen mit besonderen Bedürfnissen | jährlich ab 2022 bis zu 122.030 € | | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12) | | | |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Konsumtive Arbeitsplatzkosten | | | |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14) | | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente | 0,51 VZÄ 12 LWSt | 0,51 VZÄ 12 LWSt | |

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Nutzen

Mit der Bereitstellung der Mittel für die Umsetzung der Handlungsempfehlung des Stufenkonzeptes Inklusion wird, wie unter Ziffer 1 und 2 dieser Beschlussvorlage verdeutlicht, zwei Schulen ermöglicht, den inklusiven Schulentwicklungsprozess zu starten und Schüler*innen mit individuellen Voraussetzungen ihren Bedürfnissen entsprechend zu unterrichten und zu fördern.

Die pandemiebedingten Auswirkungen für Schüler*innen mit und ohne Förderbedarf/Behinderung können mit den beantragten Mitteln gemildert werden.

4.3 Finanzierung

In Anbetracht des bereits bestehenden Konsolidierungsauftrags durch den Stadtrat aus dem Eckdatenbeschluss vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492), durch den eine umfassende Kürzungsvorgabe in Höhe von 6,85 % des disponiblen Budgets besteht, stehen keine Auszahlungsmittel aus dem Referatsbudget für die Aufgabe zur Verfügung.

Ebenfalls im o.g. Eckdatenbeschluss vom 28.07.2021 hat der Stadtrat in Beschlussziffer 6, Absatz 5 festgelegt, u.a. 7,5 Mio. Euro für die Bekämpfung der Pandemiefolgen zur Verfügung zu stellen.

Die Stadtratsfraktionen SPD / Volt und Die Grünen - Rosa Liste haben am 08.10.2021 einen Antrag eingebracht (Anlage 1), dass das Referat für Bildung und Sport u.a. das vorgetragene Projekt, im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), realisieren soll. Die Finanzierung erfolgt aus dem Pandemiefolgen-Fonds und wird dauerhaft gesichert.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt nun im Sinne des Antrags die Finanzierung der „Fortführung Umsetzung Stufenkonzept Inklusion an den Allgemeinbildenden Schulen“ durch diesen Fonds vor.

Die beantragte Ausweitung ist ab dem Haushaltsjahr 2022 erforderlich. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen.

5. Kontierungstabellen

5.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 4.1 dargestellten Personalkosten erfolgt:

| Kosten für | Vortragsziffer | Antragsziffer | Fipo | Kostenstelle | Kostenart |
|--|----------------|---------------|------------------------------------|--------------|------------------|
| 0,25 VZÄ (6 LWSt) für die Städt. Realschulen | 3.1.1 | 2. | 2200.410.0000.5 2200.414.0000.7 | SC1930 | 601101 602000 |
| 0,26 VZÄ (6 LWSt) für die Städt. Gymnasien | 3.1.2 | 3. | 2300.410.0000.4 2300.414.0000.6 | SC1920 | 601101 602000 |

5.2 Sachkosten

| Kosten für | Vortragsziffer | Antragsziffer | Fipo | Kostenstelle/ Innenauftrag | Kostenart |
|--|----------------|---------------|-----------------|-------------------------------|-----------|
| Sachkosten für die Unterstützung Schüler*innen | 3.1.3 | 4. | 2000.602.0000.9 | 19060510 | 651000 |

6. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt München voranbringen und inklusive Bildungsprojekte dauerhaft fördern.

Die Stadtratsfraktionen SPD / Volt und Die Grünen - Rosa Liste haben am 08.10.2021 den Antrag gestellt (Anlage 1), dass das Referat für Bildung und Sport folgende Projekte, im Sinne der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), realisieren soll:

- 1) Fortführung Umsetzung Stufenkonzept Inklusion an den Allgemeinbildenden Schulen
- 2) Inklusives Bildungsangebot an Berufsschulen: Teilnahme der städtischen Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie Sozialpflege am geplanten Schulversuch
- 3) Einrichtung von 5 inklusiven Arbeitsplätzen in der Hauswirtschaft an städtischen Kindertageseinrichtungen

Seitens des Referats für Bildung und Sport wird mit dieser Beschlussvorlage der Ziffer 1 des Antrags vollumfänglich entsprochen.

Die Ziffern 2 und 3 werden mit den Beschlussvorlagen Nr. 20-26/V 04650 „Schulversuch Berufsfachschule inklusiv - inklusives Bildungsangebot an Berufsfachschulen in Bayern; Einrichtung eines Vorbereitungsjahres am städtischen Beruflichen Schulzentrum Alice Bendix “ und Nr. 20-26/V 04649 „Einrichtung 5 inklusiver Arbeitsplätze in der Hauswirtschaft an städtischen Kindertageseinrichtungen im Geschäftsbereich KITA“ behandelt.

7. Abstimmung

Das Sozialreferat hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

Der Behindertenbeirat hat der Vorlage zugestimmt.

Die Gleichstellungsstelle für Männer und Frauen stimmt der Beschlussvorlage zu und bittet darum, auf die Bearbeitung der geschlechterbezogenen Belange von Mädchen* und Jungen* in der Umsetzung einzugehen.

Das Personal- und Organisationsreferat und die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Das Personal- und Organisationsreferat hat der Vorlage zugestimmt. Die Stadtkämmerei hat der Vorlage grundsätzlich zugestimmt. Die Stellungnahmen liegen als Anlage bei.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Die Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Die Ausführungen zur Fortführung des Stufenkonzepts werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 0,25 VZÄ (6 LWSt) im Bereich Lehrdienst Realschulen ab 01.09.2022 und deren Besetzung zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 6.570 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 und die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 19.700 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhafte Einrichtung von 0,26 VZÄ (6 LWSt) im Bereich Lehrdienst Gymnasien ab 01.09.2022 und deren Besetzung zu veranlassen.
Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 6.920 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 und die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 20.750 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel von bis zu 122.030 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden.
5. Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich
 - um bis zu 6.570 € einmalig in 2022 und
 - um bis zu 19.700 € dauerhaft ab 2023, davon sind
 - bis zu 6.570 € einmalig in 2022 und
 - bis zu 19.700 € dauerhaft ab 2023 zahlungswirksam.
6. Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich
 - um bis zu 6.920 € einmalig in 2022 und
 - um bis zu 20.750 € dauerhaft ab 2023, davon sind
 - bis zu 6.920 € einmalig in 2022 und
 - bis zu 20.750 € dauerhaft ab 2023 zahlungswirksam.
7. Das Produktkostenbudget des Produkts 39210100 Schulverwaltung erhöht sich
 - um bis 122.030 € dauerhaft ab 2022, davon sind
 - bis zu 122.030 € dauerhaft ab 2022 zahlungswirksam.

8. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01995 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 08.10.2021 ist hiermit in Bezug auf das dort in Ziffer 1 formulierte Anliegen geschäftsordnungsgemäß erledigt.
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport - A-MSI

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

RBS - A-2

RBS - A-3

RBS – GL 2

RBS - GL 4

RBS – PI-ZKB

Sozialreferat, Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-BRK

z. K.

Am